

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Herr Markus Meier
Sektion Vorratshaltung
3003 Bern

Brugg, 21. Dezember 2022

Zuständig: Martin Brugger
Dokument: 221221_SN SBV_VO
Saatgutpflichtlager.pdf

Per E-Mail an:
markus.meier@bwl.admin.ch
info@bwl.admin.ch

Branchenanhörung zur neuen Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut – Stellungnahme Schweizer Bauernverband

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrter Herr Meier
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer E-Mail vom 6. Dezember 2022 laden Sie den Schweizer Bauernverband (SBV) ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit zu äussern.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband vertritt die Interessen des Landwirtschaftssektors und der rund fünfzigtausend landwirtschaftlichen Betriebe und Bauernfamilien in der Schweiz. Versorgungssicherheit ist ein zentrales Anliegen des Schweizer Bauernverband und seiner Mitgliedorganisation. Deshalb regen wir schon seit längerem an, für die Produktion von Nahrungsmitteln unabdingbare Produktions- und Betriebsmittel (Pflanzenschutzmittel, Dünger und Saatgut) ebenfalls an Pflichtlager zu nehmen.

Bemerkungen zur Vorlage und zu Aussagen im erläuternden Bericht

Bericht S. 2 – Bedarf nach Pflichtlagern:

Im erläuternden Bericht steht zu lesen «Neben Rapssaatgut besteht derzeit kein Bedarf weitere Saatgutsorten der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen». Diese Aussage können wir so nicht unterstützen – sie ist zumindest missverständlich, denn der Bedarf besteht durchaus, aber die Machbarkeit wurde als nicht gegeben beurteilt oder muss noch abgeklärt werden. Die Situation beim Saatgut für weitere Kulturen muss fortlaufend geprüft werden – auch bei Positionen, wo man schon einmal davon abgesehen hat (z.B. Saatgut für Zuckerrüben oder Futtergräser und -pflanzen). Andere rechtliche oder agronomische Rahmenbedingungen könnten die Revision solcher Entschiede sinnvoll machen. Im Übrigen ist die agronomische Prüfung betreffs Pflichtlagerhaltung von Gemüsesaatgut durch die Abteilung Produktionsgrundlagen der WL weit fortgeschritten und die Abteilung wird mit dem Fachbereich Ernährung den Delegierten empfehlen, Saatgut wichtiger Gemüsesorten an Lager zu nehmen.

Seite 2 | 3

Art. 3 Pflichtlagermenge:

In der Vorordnung wird die Einlagerung von 60 Tonnen vorgeschlagen. Der erläuternde Bericht besagt, dass diese Menge dem Umfang eines durchschnittlichen Jahresimportes an Rapssaatgut entspreche. Dazu zwei Anmerkungen:

1. Für die Versorgung ist die bebaubare Anbaufläche massgeblich. Der Flächenbedarf bei der Rapssaat wird in der Praxis in sog. «Dosen» angegeben; das Dosengewicht variiert aber von Sorte zu Sorte recht stark. Sofern die Tonnage in der Verordnung regelmässig den getätigten Importen angepasst wird, ist das kein so grosses Problem, weil ein Trend zu schwereren Dosen zu höheren Lagergewichten in der Verordnung und damit zur gleichen Anbaufläche führen wird. Eine Anpassung nur alle drei Jahre dürfte dafür aber eine zu lange Spanne sein.
2. In der vorangehenden Diskussion mit der Branche im Frühjahr/Sommer 2022 wurden wir vom BWL informiert, dass etwa 60 % des Jahresbedarfs an Pflichtlager gelegt werden sollen. Nun spricht der Bericht aber von «einem durchschnittlichen Jahresbedarf».

Demnach wäre da die Zollposition 1205.1069¹ zu berücksichtigen.

Importmenge Rapssaatgut (kg)

Periode	Zolllinie 1205.1069	3-Jahresmittel (kg)
2016	68'900	
2017	53'288	
2018	87'557	69'915
2019	42'831	61'225
2020	63'246	64'545
2021	96'925	67'667

Quelle Swiss-Impex (Abgefragt am 13.12.2022)

Somit liegen die 60 t etwas unter dem angesprochenen Jahresbedarf – aber deutlich über den zuvor kommunizierten 60 % (siehe Tabelle oben).

¹ Zollposition 1205.1069: *Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure, auch geschrotet (ausg. solche zu Futterzwecken, zur Ölgewinnung und zur menschlichen Ernährung)*

Seite 3|3

Bericht S. 4 - Auswirkungen auf die Wirtschaft:

Im Bericht werden die Kosten für die Pflichtlager für die Wirtschaft auf 66'000 bis 84'000 CHF pro Jahr geschätzt. Swiss-Seed beziffert die Lagerkosten in ihrer Schätzung zu Handen der Arbeitsgruppe der Branche, welche das Thema diskutierte, im Juni 2022 auf knapp 140'000 CHF. Abgesehen von dieser Differenz ist auch nach wie vor ungeklärt, wie verhindert werden kann, dass bei der vorherrschenden Marktstruktur die Verteuerung des Saatgutes bis an die Konsumenten weitergereicht werden kann (was im Sinne des Landesversorgungsgesetzes wäre). Der Bauernverband spricht sich dezidiert gegen eine Kostenabwälzung allein oder hauptsächlich auf die Schultern der Produzenten aus!

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft und einer gesicherten Versorgung begrüsst der Schweizer Bauernverband die vorgeschlagene Pflichtlagerhaltung von Rapsaatgut! Wir regen an, Saatgut weiterer Kulturen und weitere Produktionsmittel zeitnah in das Programm der Pflichtlagerhaltung aufzunehmen. Die Pflichtlagerhaltung ist aber so auszugestalten, dass die Kosten dafür bei den Hauptnutznießern, das heisst bei den Konsumenten, anfallen. Falls die Pflichtlagerhaltung nicht über Grenzabschöpfungen finanziert werden kann, müssen neue Instrumente wie z.B. eine (Konsum-)Abgabe am Ende der Wertschöpfungskette angedacht werden. Beim Rapsöl beispielsweise würde sich eine solche End-of-pipe-Lösung höchstens im Rappenbereich pro Liter Speiseöl bewegen (inklusive Verwaltungskosten). Alternativ ist auch eine Finanzierung durch den Bund basierend auf [Art. 21 Abs. 2 Landesversorgungsgesetz](#), LVG (SR 531) denkbar und zu prüfen.

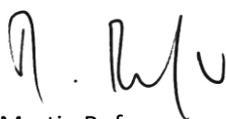
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor